

3.4 Gründe und Kriterien für einen „Masten-TÜV“

Bernd Schürenberg und Dieter Haas

§ 53 Bundesnaturschutzgesetz stellt zwei Aufgaben:

- (1) alle neue Mittelspannungsmasten müssen vogelsicher sein
- (2) alle bestehenden Mittelspannungsmasten mit hoher Gefährdung von Vögeln müssen bis 2012 entschärft sein.

Beide Aufgaben verlangen eine Erfolgskontrolle zu sinnvollen Zeitpunkten und zusätzlich eine fachliche Begleitung von ornithologischer Seite durch erfahrene Fachleute, die in der Lage sind, die Vogelsicherheit von Neukonstruktionen bzw. die Wirksamkeit der Entschärfungsmaßnahmen nach dem neuesten Stand der Erkenntnisse zu beurteilen.

„Ohne Erfolgskontrolle kein Erfolg“ heißt eine wichtige Regel bei großen industriellen Vorhaben. Nur so lassen sich Fehlentwicklungen rechtzeitig erkennen und beseitigen. Zum § 53 BNatSchG muss dringend eine Durchführungsverordnung erlassen werden, die ein notwendiges Maß an Erfolgskontrolle vorschreibt.

Durch die sich ändernden Strukturen innerhalb der Energieversorgungsunternehmen und durch Personalwechsel ist keineswegs sicher, dass die Aufgabe „Vogelschutz an Freileitungen“ die notwendige Aufmerksamkeit erhält und behalten wird. Wie in fast allen Wirtschaftszweigen ist auch bei den Netzbetreibern damit zu rechnen, dass Aufgaben, wie Wartung und Vogelschutz nur noch unter kaufmännischen Gesichtspunkten gesehen werden, als „Kostenfaktoren“.

Nun eine kurze Beurteilung des heutigen Standes-der-Technik: Eigentlich darf man nicht vom „heutigen“ Stand-der-Technik reden, denn der verbindlich gemachte VDEW-Maßnahmenkatalog (1991) ist immer noch auf dem Stand von 1990. Es ist keineswegs so, dass mit dem VDEW-Maßnahmenkatalog (1991) alle Probleme gelöst werden konnten. Es muss deutlich ausgesprochen werden, dass in den letzten 16 Jahren dieser Standard selbst bei Neukonstruktionen nicht immer beachtet wurde.

Die ehrenamtlich arbeitende NABU BAG Stromtod engagierte sich auch nach 1991 kontinuierlich weiter, allerdings mit Schwerpunkten auf Naturschutzrecht und auf das Ausland. Nachdem die wichtigen naturschutzrechtlichen Meilensteine – mit dem § 53 BNatSchG, der Bonner Konvention und der Berner Konvention – erreicht waren, widmete sich die BAG Stromtod erneut dem zu aktualisierenden Stand der Erkenntnisse sowie der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Während der Vorbereitungen zum Kongress „Stromtod von Vögeln“ in Muhr am See (2006) wurde darüber nachgedacht, wie die BAG Stromtod zur erfolgreichen Bewältigung der beiden Aufgaben des § 53 BNatSchG mit ihrem Fachwissen beitragen kann. Im Zuge dieser Überlegungen kam es zu der Idee eines „Masten-TÜV“, die wir im folgenden erläutern.

1. Neue Mittelspannungsmasten

Es ist ernüchternd, wie wenig vogelsichere Mastkonstruktionen existieren und entwickelt wurden. Nach dem Debakel mit den „Killermasten“ hätte man erwarten sollen, dass besondere Anstrengungen darauf verwendet werden, einen Positivkatalog mit sicheren Mastkonstruktionen zu erstellen und fortzuentwickeln. Dem ist nicht so.

Jetzt, wo sich zeigt, dass auch viele Abspannmasten als „hoch gefährlich“ eingestuft werden müssen, erweist sich die Forderung nach einem Positivkatalog mit sicheren Mastkonstruktionen als umso dringlicher. Fast scheint es so, als wären die Energieversorger überfordert von der etwas anspruchsvolleren Ingenieuraufgabe, vogelsichere Masten zu entwickeln – so lange der politische Druck fehlt.

Für neue Masttypen fehlt in Bezug auf Vogelsicherheit bisher ein geordnetes Verfahren, an dem die Naturschutzverbände beteiligt werden. So haben ausgerechnet die in der VDN-Publikation zum „Vogelschutz an Mittelspannungsfreileitungen“¹ dargestellten Masten mit Stützisolatoren und Traversenisolierung eine solche sorgfältige Überprüfung nicht erfahren. Vor der Einführung neuer Masttypen muss eine Typenzulassung stehen, bei der die NABU BAG Stromtod ihr Fachwissen beitragen kann.

Zugleich muss zur Regel werden, dass neue Mittelspannungsleitungen vorrangig zu verkabeln sind.

2. Entschärfung bestehender gefährlicher Masten

Deutschland ist weltweit das erste Land, in dem alle gefährlichen Mittelspannungsmasten flächendeckend entschärft werden müssen. Diese Aufgabe entspricht einem klassischen Groß-Projekt:

- einmalige Anstrengung, die viel Geld kostet und die deshalb erfolgreich und effizient abgewickelt werden muss;
- klare Ziele (flächendeckende Entschärfung, VDEW-Maßnahmenkatalog);
- klare Zeitvorgabe (bis 2012);
- sehr viele Beteiligte (Energieversorgungsunternehmen, zuständige Obere und Untere Landesbehörden);
- Einbindung externen Fachwissens (Naturschutzverbände, Vogelschutzwarten);
- technische Restunsicherheiten, da zuverlässige Entschärfungsmethoden und Umrüstungen z. T. noch wesentlich zu verbessern sind.

Industrielle Aufgaben dieser Größenordnung und Komplexität verlangen zwingend nach Projektleitern mit ausreichenden Kompetenzen. Die Autorität der „Vogelschutzbeauftragten“ bei den einzelnen EVU reicht unseres Erachtens für diese Aufgabe nicht aus.

¹ Herausgegeben vom Verein Deutscher Netzbetreiber (VDN) im Dez. 2005

Wie sehr die Funktion einer übergeordneten Projektleitung fehlt, die auch das Vertrauen des Gesetzgebers und der Naturschutzverbände hat, zeigt folgendes:

- Im Jahr 2005 und 2006 wurden etliche Einzelvereinbarungen auf regionaler Ebene getroffen oder angestrebt, die zum Teil deutlich gegen die Vorgaben von § 53 BNatSchG verstießen, insbesondere gegen die Vorgabe der flächendeckenden Entschärfung. Der Zweck der Einzelvereinbarungen ist unverständlich, da die technischen Vorgaben in § 53 BNatSchG, bzw. in der Empfehlung der Berner Konvention anzuwenden sind.
- In einigen regionalen Vereinbarungen möchte man auf Vogelschutzmaßnahmen zurückgreifen, die sich längst als unwirksam erwiesen hatten. Sie fallen noch hinter den Stand der Technik nach dem VDEW-Maßnahmenkatalog (1991) zurück, obwohl dieser ohnehin schon fortschreibungsbedürftig ist.
- Der Verein Deutscher Netzbetreiber (VDN) gab im Dezember 2005 die o. g. Publikation heraus, in der die gesetzlich geforderte flächendeckende Entschärfung freizügig uminterpretiert wurde und in der eine Reihe von technischen Lösungen auch für Neubauten vorgestellt wurden, die schlichtweg als hochgefährliche Lösungen bezeichnet werden müssen.

Das Obige zeigt, wie die Dinge auseinander laufen können, wenn eine koordinierende, technische Projektleitung fehlt. Zur Funktion einer mit gewissen Vollmachten ausgestatteten Projektleitung gehört auch, Lösungen für noch unbefriedigende Entschärfungsmethoden voranzutreiben und den technischen Stillstand zu beenden.

Ebenso muss ein Instrument der Erfolgskontrolle und eine Sanktionsmöglichkeit eingeführt werden. Zur Halbzeit der Zehn-Jahresfrist müssen solche Instrumente ansetzen, denn nur eine rechtzeitige Erfolgskontrolle macht Sinn, um Fehlentwicklungen rechtzeitig entgegenzusteuern.

Wer kann eine solche Erfolgskontrolle durchführen? Die in den meisten Bundesländern stark abgebauten Fachbehörden sind in der Regel von dieser Spezialaufgabe überfordert. Sie erfordert einiges an sehr spezialisiertem Fachwissen und Erfahrung. Die NABU BAG Stromtod ist bereit, ihr Fachwissen als eine Dienstleistung einzubringen. Sie könnte in folgender Form ablaufen:

- Systematische und flächendeckende Erfassung aller bedenklicher Masten in einigen größeren Stichprobengebieten von jeweils einigen 100 Quadratkilometern. Fotodokumentation und Erfassung in Landkarten/ GIS.
- Fachliche Vorauswertung und Empfehlungen durch die Bearbeiter vor Ort (Vorbericht).
- Gesamtbeurteilung durch den Mitarbeiterstab der NABU BAG Stromtod, um das gesamte Fachwissen zu nutzen und um eine einheitliche Bewertung sicherzustellen (Endbericht).
- Vorstellung der Ergebnisse und des Handlungsbedarfes.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ökologie der Vögel. Verhalten Konstitution Umwelt](#)

Jahr/Year: 2004-2008

Band/Volume: [26](#)

Autor(en)/Author(s): Schürenberg Bernd, Haas Dieter

Artikel/Article: [Gründe und Kriterien für einen "Masten-TÜV" 161-163](#)